

Ausgewählte Fragen zur Anwendung der Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse auf Grundlage der GAK (MLUL-Forst-RL-FWZ) vom 01.01.2019

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Frage 1: Was ist bei den Zuwendungsvoraussetzungen besonders zu beachten?

Zuwendungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung bestehen bzw. erfüllt sein.

Generelle Fördervoraussetzungen für alle Fördergegenstände sind:

- die Vorlage einer Teilnahmebestätigung am Testbetriebsnetz forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und des Kleinprivatwaldes in Brandenburg (TBN Forst-BB). Die Teilnahme der FBG am Testbetriebsnetz ist nachzuweisen.
- die Einhaltung des Zuwendungsrahmens der De-minimis Regel (siehe auch Frage 34).

Frage 2: Wie gestaltet sich die Teilnahme einer FBG am Testbetriebsnetz (TBN Forst-BB)?

Soweit die FBG noch nicht Teilnehmer am TBN Forst-BB ist, meldet sie sich unter Benutzung des Formulars „Teilnahmeerklärung“ bei der zuständigen Stelle im Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) an. Die Teilnahmebestätigung wird vom LFE ausgestellt. Im Rahmen des TBN Forst-BB werden einmal jährlich Informationen zu den Aktivitäten des Zusammenschlusses im Wald seiner Mitglieder abgefragt. Die Formalitäten werden vom LFE an die FBG gesandt.

Die FBG ist zur Lieferung der Angaben verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Fördervoraussetzung kann zu einer Ablehnung eines Förderantrages, zu einem Widerruf eines bereits bewilligten Förderantrages sowie zur Rückforderung bereits gezahlter Zuschüsse führen.

Nähere Informationen zum Testbetriebsnetz, u. a. zum Formular „Teilnahmeerklärung“, sind auf der Internetseite des LFB unter der Rubrik „Beratung/Angebote“

<http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.235328.de>) zu finden.

Ansprechpartner ist Herr André Jander.

Telefon: 033433 / 15 15 208

E-Mail: Andre.Jander@lfb.brandenburg.de

Soweit eine Teilnahme am TBN Forst-BB bereits vorliegt, ist die Anmeldebestätigung nicht notwendig. Die Liste der angemeldeten FBG liegt der Bewilligungsbehörde vor und wird kontinuierlich mit dem LFE abgeglichen.

Frage 3: Wie weist eine FBG nach, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind?

Im Antrag werden entsprechende Angaben abgefordert. Änderungen von Daten sind dem MLUL, Referat 35 anzuzeigen. Der Nachweis des Mitgliederstatus erfolgt durch Vorlage des

Mitgliederverzeichnisses durch die FBG als Anlage zum Antrag. Dieses Mitgliederverzeichnis muss folgende Angaben beinhalten:

- den Namen des Mitgliedes,
- die Anschrift,
- die Mitgliedsfläche in Hektar,
- Angabe zur Neumitgliedschaft bzw. wer zum übrigen Mitgliederbestand gehört (Datum der Aufnahme), für die korrekte Ermittlung der Höhe der Zuwendung.

Zu Nr. 2.1 Geschäftsführung

Frage 4: Ist für jede FBG die Geschäftsführung förderfähig?

Nein, nur für die FBG, die die Geschäftsführung in der Vorzeit gefördert bekamen und die Bedingungen der Richtlinie aus 2011 erfüllten und sich nicht für den Wechsel zur Zusammenfassung des Holzangebotes entschieden haben. Neu ist, dass der Förderzeitraum von ursprünglich 10 Jahren um weitere 10 Jahre verlängert werden kann, soweit die FBG überwiegend aus Mitgliedern mit Waldbesitz kleiner 20 Hektar besteht. Grundlage zum Nachweis ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

Frage 5 Müssen grundsätzlich Angebote eingeholt werden?

Ja, die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zum Zuwendungsbescheid beinhalten die grundsätzliche Pflicht der Einhaltung von Vergabebestimmungen ab 50.000 Euro Zuwendung. Unterhalb dieser Summe ist die Einholung von mindestens drei Angeboten erforderlich.

Das Einholen von Angeboten ist dann erforderlich, wenn zwischen mehreren Anbietern gewählt werden kann. Das trifft z. B. bei Anschaffung von Bürotechnik oder bei der Erstentscheidung über eine Haftpflichtversicherung, bei Kosten zur Erstellung einer Homepage und von Druckerzeugnissen, bei Ladung von Referenten und Saalanmietung zu. Personalkosten gem. Pkt. 5.5.1.1 der Richtlinie sind von der Angebotseinholung ausgenommen. Sofern die Geschäftsführung per Werkvertrag an einen Dritten übertragen wurde, soll deren Laufzeit auf max. fünf Jahre begrenzt sein.

Frage 6: Was sind förderfähige Personalkosten?

Förderfähig sind angemessene, durch prüffähige Belege nachgewiesene Kosten für Personal, das mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung des Zusammenschlusses beauftragt ist.

Die Bemessung der förderfähigen Personalkosten von bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angestelltem Personal richtet sich nach den Maßgaben des jeweiligen Arbeitsvertrages. Dieses Personal, soweit es forstfachlich ausgebildet ist, erfüllt dann auch die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Nr. 4.4.5 der Richtlinie.

Frage 7: Sind Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten des ehrenamtlichen Vorstandes förderfähig?

Ja, sie werden unter „Personalkosten“ geführt. Förderfähig sind angemessene Kosten für den ehrenamtlichen Vorstand, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Zusammenschlusses beauftragt ist. Die FGB-Mitgliederversammlung beschließt die jährliche Höhe.

Der aktuelle Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung ist dem Antrag beizufügen.

Frage 8: Werden Ausgaben für die Geschäftsführung begrenzt?

Ja, der Förderbetrag beträgt max. 40.000 Euro/Jahr, wobei hier der Fördersatz für die vier ersten Jahre bei 60 % liegt. Dabei ist das sog. Besserstellungsverbot zu beachten. D. h. entsprechend Pkt. 1.3 der ANBest-P darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser vergüten als vergleichbare Beschäftigte des Landes. Für die Bemessung der Förderung von Personalkosten zur Geschäftsführung einer FBG werden als Maßstab die Entgeltgruppen bis E 10, Stufe 3 nach TV-L herangezogen. Entsprechend ist für die Stelle ein Bezug zur Bewertung nach der Entgeltgruppierung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) herzustellen.

Sofern die Geschäftsführung an Dienstleister übertragen wird, ist im Werkvertrag eine klare Abgrenzung zwischen diesen und anderen Aufgaben zu definieren.

Frage 9: Ist eine Geschäftsführung durch einen Landesbediensteten förderfähig?

Nein, durch Aufhebung des Erlasses „Übernahme der Geschäftsführung durch Beschäftigte des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) in Forstbetriebsgemeinschaften“ (Az. 41-8042) vom 18. Februar 2004 ist es nicht möglich, dass landesbedienstete Förster die Geschäftsführung dienstlich übernehmen.

Zu Nr. 5.5.1.1

Frage 10: Was sind förderfähige Reisekosten?

Förderfähig sind Reisekosten, soweit der Grund der Reise unmittelbar den satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses entspricht. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Reise ist ein strenger Maßstab anzulegen. Art, Umfang und Höhe der Reisekosten bemessen sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung und nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes. Auf die notwendige Begründung im Antrag wird verwiesen, falls die höhere Fahrtkostenpauschale beantragt wird.

Frage 11: Was sind förderfähige Geschäftskosten?

Förderfähig sind angemessene und durch prüffähige Belege nachgewiesene Kosten für Geschäftsbedarf (Papier, Porto- und Telefonkosten, Verbrauchsmaterial). Dazu zählen auch Kosten für

Anlage Nr. 1 zur DA, Umsetzung MLUL-Forst-RL-FWZ

Geschäftszimmer (Reparaturen, Reinigung, Miete o. ä.) sowie Leistungen Dritter einschließlich Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte.

Frage 12: Was sind förderfähige Versicherungskosten?

Versicherungsleistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie die FBG direkt betreffen. Darunter fallen insbesondere:

- Haftpflichtversicherungen für den Vorstand, die Geschäftsführung sowie Mitglieder,
- Versicherung der Geschäftszimmerausstattung,
- ggf. Haftpflichtversicherungen für FBG-eigene Fahrzeuge.

Einzelversicherungen der Mitglieder sind nicht förderfähig. Eine Waldbrandversicherung ist z. B. nicht Fördergegenstand, auch nicht der Beitrag zur Berufsgenossenschaft oder zum Wasser- und Bodenverband, da das zu versichernde Risiko nicht unmittelbar bei der FBG liegt.

Frage 13: Was sind förderfähige Kosten für Fortbildung?

Themen von Fortbildungsveranstaltungen müssen mit der Arbeit des Zusammenschlusses zu tun haben. Dazu zählen auch Computerlehrgänge.

Mitgliedsbeiträge zu Vereinen und Verbänden sind keine Fortbildungskosten.

Frage 14: Was sind förderfähige Kosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes?

Dazu gehören z. B. Werbungs- und Marketingkosten.

Frage 15: Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel für die Geschäftsführung?

Gemäß 7.3 der MLUL-Forst-RL-FWZ gilt das Vorschussprinzip gemäß Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO. Zur Auszahlung des Vorschusses ist eine Aussage zu den in der Zwei-Monatsfrist zu erwartenden Kosten einzureichen. Die verbleibenden mindestens 10 % werden nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Zu Nr. 2.2 Zusammenfassung des Holzangebotes (ZusaHag)

Frage 16: Was ist der Unterschied zwischen 5.5.1.1 „Kosten für die Zusammenfassung des Holzangebotes“ und 2.2.1 „Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes“ und 2.2.2 „Eigenständige Koordinierung des Holzabsatzes?“

Die Kosten für die Zusammenfassung des Holzangebotes sind Teil der Geschäftsführung nach RL-Nr. 5.5.1.1 und beinhalten Organisationskosten der FBG zur Erstellung von z. B. Rahmenverträgen oder Telefonkosten. Den Fördergegenstand betreffende Kosten sind einzelfallweise mit dem Verwendungsnachweis direkt nachzuweisen und werden anteilsfinanziert.

Anlage Nr. 1 zur DA, Umsetzung MLUL-Forst-RL-FWZ

Nr. 2.2.1 ist ein Zuschuss für über die FBG oder die forstwirtschaftliche Vereinigung (FV) vermarktetes Holz der Mitglieder. Abrechnungsgrundlage sind die vermarkteten Festmeter, für die ein Festbetrag von 2 Euro/fm gewährt wird. Mit dem Zuschuss wird der Aufwand der Vermarktung und Verbuchung als Festbetrag honoriert.

Nr. 2.2.2 ist ein Zuschuss für eine FV, soweit Holz ihrer Mitglieder zur Erfüllung eines eigenen Rahmenplans vermarktet wird. Er wird ebenfalls als Festbetrag in Höhe von 0,20 Euro/fm gewährt. Mit dem Zuschuss wird der Aufwand der Koordinierung honoriert.

Der überregionale Holzabsatz geschieht per se, wenn die FV das Holz von mehreren FBG koordiniert. Die FV ordnet Verkäufe der FBG dem Rahmenvertrag zu, der Nachweis erfolgt dann im Verwendungsnachweis (VWN).

Zu Nr. 2.2.1

Frage 17: Ist die direkte Vermarktung einer FBG an eine forstwirtschaftliche Vereinigung (FV) förderfähig?

Nein, gem. 2.6.3 ist die Holzvermarktung über Dritte nicht förderfähig. Soweit die FV die Holzvermarktung übernimmt, kann sie jedoch Antragsteller für den Zuschuss nach 2.2.1. sein. Zusätzlich, so das Holz in Rahmenverträgen gebündelt wird, kann die FV auch den zweiten Zuschuss nach 2.2.2 erhalten.

Da der Zuschuss nur einmal für den jeweiligen Festmeter beantragt werden kann, ist es nicht zulässig, sowohl der FBG als auch der FV den Zuschuss nach 2.2.1 zu gewähren.

Frage 18: Ist es legitim, dass eine FBG Geschäftsführungskosten nach 2.1 bewilligt bekommt, die FV, in der die FBG Mitglied ist, aber auch den Zuschuss nach 2.2.?

Ja. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Antragsteller zu unterschiedlichen Fördergegenständen.

Frage 19: Muss ein Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn (VzV) für ZusaHag gestellt werden?

Die Erfüllung des Fördergegenstandes richtet sich auf die Vermarktung des Holzes. Entsprechend muss der Verkauf (Rechnungsdatum) im bewilligten Durchführungszeitraum liegen. Soweit bereits nach Antragstellung Holzverkäufe anstehen, sichert die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns auch diese als abrechenbar. Es ist sinnvoll, das gesamte Jahr als Vermarktungszeitraum zu beantragen.

Anträge auf einen VzV müssen rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Durchführungszeitraumes gestellt werden. Anträge für einen Durchführungszeitraum im Folgejahr sind bis zum 30. September des Jahres zu stellen, damit das gesamte Folgejahr beginnend mit dem 01.01. als Durchführungszeitraum bewilligt werden kann. Für Anträge, die erst im beantragten Durchführungszeitraum eingehen, also nach dem

01.01. verkürzt sich der Durchführungszeitraum auf frühestens das Datum des Posteingangs eines gültigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde.

Frage 20: *Müssen die Verträge erst im Durchführungszeitraum zustande kommen?*

Nein, Verträge zum Holzabsatz gemäß Nr. 2.2 der Richtlinie können schon bestehen. Entscheidend ist, wann das Holz verkauft wurde.

Frage 21: *Welche Unterlagen werden bei der Beantragung des Zuschusses für die Zusammenfassung des Holzangebots gefordert?*

Im Antrag wird die zur Vermarktung geplante Holzmenge im Durchführungszeitraum abgefragt. Verbindlich wird der Antrag bereits mit Unterschrift des Vorsitzenden. Die Grunddaten zu FBG-Größe und FBG-Mitgliederanzahl zum Abgleich mit den Mindestkriterien sind ebenfalls Bestandteil des Antrages. Soweit bereits Verträge bestehen, können diese dem Antrag beigelegt werden. Zusätzlich sind

- die Teilnahmebestätigung/-anmeldung am Testbetriebsnetz (TBN Forst BB) und
- die Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe beizubringen.

Frage 22: *Wie erfolgt die Herleitung der Zuwendung für die ZusaHag ?*

Die Mitgliedsfläche (Flächenverzeichnis mit Stand zum 1. Januar des Ausführungsjahres) multipliziert mit 2 fm/ha ergibt die Mindestvermarktungsmenge. Eine Beantragung von weniger Menge führt zur Ablehnung. Das Vermarktungsjahr ist regelmäßig das Kalenderjahr. Die Vermarktungsmenge resultiert aus der Einschlagsplanung des Zusammenschlusses.

Die Kontrolle der Herkunft der Menge bleibt durch das Buchwerk der FBG für ihre Mitglieder gewährleistet. Davon unbenommen kann die Bewilligungsbehörde Nachweise anfordern.

Frage 23: *Was geschieht, wenn die Mindestvermarktungsmenge von 2 fm/ha nicht im Durchführungszeitraum abgesetzt wird?*

Dann kann der Zuschuss im Gesamten nicht ausgezahlt werden. Wird der mit der beantragten Förderung definierte Verwendungszweck gemäß des Zuwendungsbescheides nicht erreicht, führt das zu einem Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides. Dies hat die Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendung zur Folge.

Frage 24: *Was geschieht, wenn sich die Vermarktungsmenge unterjährig verändert?*

Grundsätzlich soll die beantragte Vermarktungsmenge im Rahmen des Antrages realistisch eingeschätzt werden und wird Bestandteil des Bewilligungsbescheides, aus dem sich wiederum die Zuwendung herleitet. Ändert sich die Vermarktungsmenge, so kann nur der Teil, der tatsächlich vermarktet wurde, in Abrechnung gebracht werden. Um eine Anzeige an die Bewilligungsbehörde wird

Anlage Nr. 1 zur DA, Umsetzung MLUL-Forst-RL-FWZ

gebeten, da durch eine Änderung des einschlägigen Bescheides die nicht mehr gebrauchten Mittel ggf. für andere Antragsteller verfügbar gemacht werden können.

Unterschreitet die Menge das Mindestvolumen, so kann der Zuschuss im Gesamten nicht gewährt werden und der Bescheid ist zu widerrufen.

Ändert sich die Vermarktungsmenge nach oben, ist zeitnah ein Änderungsantrag zu stellen. Die Änderung eines bestehenden Bewilligungsbescheides ist ggf. möglich, soweit die Kappungsgrenze durch die Mengenerhöhung nicht überschritten wird. In jedem Fall steht eine Änderungsbewilligung unter dem Haushaltsvorbehalt.

Zu Nr. 7.3.3.

Frage 25: *Wie erfolgt die Auszahlung des Zuschusses zur ZusaHag?*

Da das Vermarktungsjahr regelmäßig das Kalenderjahr ist, wird sich die Auszahlung i. d. R. in mindestens zwei Teilen gestalten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage des Auszahlungsantrages incl. entsprechender Nachweise. Das setzt voraus, dass das Holz tatsächlich bereits vermarktet wurde. Da die Ausreichung von laufenden Kassenmitteln spätestens zum Jahresende vollzogen sein muss, jedoch ggf. noch förderfähige Rechnungen bis zum Jahresende auflaufen können, wäre dieser Prozentsatz als sog. Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr zu bewilligen sein. Die Auszahlung von mind. 10 % wird gem. 7.3. der MLUL-Forst-RL-FWZ an die Vorlage des VWN geknüpft und findet regelmäßig Anfang des Folgejahres statt.

Frage 26: *Wie erfolgt der Nachweis über verkauftes Holz?*

Im Auszahlungsantrag bzw. im Verwendungsnachweis sind ggf. die Holzverkaufsverträge, die jeweiligen Rechnungen/Gutschriften sowie die dazugehörigen Bezahlbeweise (Kontoauszug des Eingangs auf einem FBG-Konto) vorzulegen.

Frage 27: *Muss der Verkäufer in jedem Fall die FBG sein? Kleinsortimente, wie Brennholz, werden i. d. R. vom Einzelmitglied vermarktet.*

Damit ein Bezug zum Förderzweck „überbetriebliche Zusammenfassung“ besteht, ist es nötig, dass das zur Abrechnung vorgesehene Holz von der FBG vermarktet wird. Einnahmen laufen i. d. R. auf das Konto der FBG. Einzelverkäufe der Mitglieder sind nicht förderfähig. Darüber hinaus ist zu erklären, dass das vermarktete Holz ausschließlich auf Flächen der Mitglieder, die im Land Brandenburg liegen, erworben wurde.

Frage 28: *Muss der Holzkäufer auch der Verarbeiter sein?*

Es ist nicht entscheidend, an wen die FBG das Holz verkauft - Händler, Verarbeiter, Selbstwerber oder Brennholzkunde – Hauptsache, es findet eine "Vermarktung" statt mit Eigentumsübergang und Entgelt. I. d. R. werden Verträge mit den Holz verarbeitenden Werken oder aber mit Holzhändlern abgeschlossen. Daneben ist die Vermarktung an gewerbliche Dienstleister im Rahmen von

Pflegehieben in Selbstwerbung nicht ungewöhnlich. Brennholzkunden sind i. d. R. private Einzelpersonen. I. d. R. wird der Verkauf durch einen schriftlichen Vertrag geregelt.

Zu Nr. 2.2.2

Frage 29: Wie erfolgt der Nachweis der "Eigenständigen Koordinierung des Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen"?

Neben der Vorlage eines Rahmenvertrages wird eine Aufstellung der tatsächlichen Verkäufe der Mitglieder zu diesem Rahmenvertrag verlangt.

Frage 30: Gelten die Effizienzkriterien (Mindesterntemenge) auch für forstwirtschaftliche Vereinigungen (FV)?

Nein, eine Mindestvermarktungsmenge für eine FV ist nicht vorgegeben; sie leitet sich auch nicht aus der Gesamtfläche aller Mitglieder her.

Frage 31: Wer ist der Dritte, durch den die Holzvermarktung förderschädlich ist?

Unter dem "Dritten" ist ein Vermarkter oder Dienstleister zu verstehen, der genau diese Dienstleistungen für die FBG erbringt, die eigentlich Gegenstand des Zuschusses sind. Vermarktet der Dritte das Holz, dann hat die FBG nicht den Aufwand, der mit der Prämie honoriert werden soll. Dies trifft z. B. zu, wenn eine FBG das Holz über die Landesforstverwaltung verkauft. Soweit eine FV die Holzvermarktung für die FBG übernimmt, wäre dies für die FBG förderschädlich. Der Fördertatbestand kann dann jedoch von der FV beantragt werden. Ein Dienstleister, der die Geschäfte der FBG im Rahmen eines Werkvertrages oder Dienstleistungsvertrages im Auftrag der FBG wahrnimmt, ist nicht der Dritte.

Frage 32: Wann fängt für die ZusaHag die Förderhöchstdauer von 10 Jahren an zu laufen?

Der Zeitraum beginnt grundsätzlich mit dem erstbewilligten Durchführungsjahr. Entsprechende Auskunft wird im Antrag erfragt.

Insbesondere diejenigen FBG, die nicht mehr die Geschäftsführung beantragen konnten, hatten sich im Jahr 2011 für die „Holzmobilisierung“ (Homop) zu entscheiden. Der Fördergegenstand wurde mit MIL-Forst-Richtlinie 2011 eingeführt und mit dem Fördergegenstand „Zusammenfassung des Holzangebotes“ (ZusaHag) der MLUL-Forst-RL 2016 nahtlos fortgesetzt.

Neu ist, dass die Förderhöchstdauer um weitere 10 Jahre verlängert werden kann, soweit die FBG überwiegend aus Mitgliedern mit Waldbesitz kleiner 20 Hektar besteht. Grundlage zum Nachweis ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.

FBG, die noch für die Förderung der Geschäftsführung berechtigt sind, haben davon unbenommen nach wie vor eine einseitige Wechseloption zur ZusaHag, wobei die Jahre der Geschäftsführung mitzählen.

Frage 33: *Unterbricht die Aussetzung eines Förderjahres den 10-Jahres Zeitraum*

Nein.

Frage 34: *Ist der Zuwendungshöchstbetrag je Fördergegenstand immer ausschöpfbar?*

Zu beachten ist, dass für die Zuwendung die De-minimis-Regel gilt. Hierbei wird das Jahr der Bewilligung gewertet, unabhängig vom Jahr der Auszahlung.

Die RL stellt zusätzlich unter 5.5.2.4. auf eine Kappung je Geschäftsjahr ab.

Beispiel:	Bewilligung 2017:	50.000 Euro für Geschäftsjahr 2017
	Bewilligung 2018:	50.000 Euro für Geschäftsjahr 2018
	Bewilligung 2018:	50.000 Euro als VE für Geschäftsjahr 2019
	Bewilligung 2019:	50.000 Euro als VE für Geschäftsjahr 2020

Die De-minimis- Bescheinigungen als Anlage von Zuwendungsbescheiden vorangegangener Jahre sind bei Beantragung vorzulegen. Dies bezieht sich i. Ü. auf alle De-Minimis-Bewilligungen, nicht nur auf die nach MLUL-Forst-RL-FWZ.

Frage 35: *Werden Barzahlungen für Holzverkäufe zur ZusaHag anerkannt?*

Die Regel sollte die bargeldlose Abwicklung der Holzverkäufe sein. Quittungen über Barzahlungen werden nur bis zu einer Höhe von 500 Euro anerkannt, wobei auf der Quittung der Holzkunde mit Name und Adresse bezeichnet und das Geld von der FBG vereinnahmt sein muss. Verrechnungsschecks, deren Einzahlung auf dem FBG-Konto erfolgt, können auch bei einer Höhe von mehr als 500 Euro anerkannt werden, da durch die Einzahlung auf dem Konto von einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung ausgegangen werden kann. Von einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung kann weiterhin ausgegangen werden, wenn Barzahlungen neben der Quittung durch Kopie des Kassenbuches belegt werden.

Frage 36: *Was ist unter Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal zu verstehen?*

Die FBG muss für die Inanspruchnahme des Festbetrages gem. Zusammenfassung des Holzangebotes die Anstellung von Personal mit einer forstfachlichen Ausbildung im Verwendungsnachweis dokumentieren. Darunter fallen Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten (Fachhochschulen und Universitäten).

Als Anstellung werden folgende Vertragsverhältnisse anerkannt:

- a) sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Vollzeit, Teilzeit),
- b) Mini-Job; bei einem Verdienst bis 450 Euro wird von einem Minijob oder auch 450-Euro-Job gesprochen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV),

- c) langfristiger Dienstleistungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrag mit Privatanbietern von mindestens 3-jähriger Laufzeit Arbeitsverhältnis mit freiem Mitarbeiter,
- d) projektbezogenes Arbeitsverhältnis.

Sofern eine Anstellung nicht bereits zur Antragstellung erklärt wird, ist im Verwendungsnachweis die Anstellung zu belegen.

Zu Nr. 2.3. Mitgliederinformation und -aktivierung

Frage 37: Welche Mindestanforderungen sind Fördervoraussetzung für die Mitgliederinformation und -aktivierung gem. Nr. 2.3?

gem. 2.3.1 Bei der Erstellung und Gestaltung einer Homepage:

- allgemeine Informationen zur FBG (Größe, Mitgliederzahl, Satzung, Beitragsordnung, Mitgliederantrag usw.)
- aktuelle Informationen
- Leistungsangebote der FBG
- Kontakte/Ansprechpartner
- Impressum

gem. 2.3.2 Bei der Erstellung und Gestaltung von Druckerzeugnissen:

- Flyer zur Mitgliederwerbung; Mindestauflage 100 Stück
- turnusmäßig erscheinende Mitgliederinformationen bzw. –blätter oder –zeitungen; Mindestauflage gem. Anzahl der Mitglieder

gem. 2.3.3 Bei Informationsveranstaltungen:

- Mindestteilnehmerzahl 10 % der Mitglieder einer FBG (begründete Abweichungen sind möglich, z. B. beim Erfahrungsaustausch)
- Beschreibung des Veranstaltungsinhaltes unter Bezugnahme der Aufgabe des Zusammenschlusses

Die Bemessung des Zuwendungshöchstbetrags richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder und kann max. 14.000 Euro/Jahr betragen (5.000 Euro Druck; 5.000 Euro Homepage, 2 x 2.000 Euro für Veranstaltungen).

Beispiel: FBG hat 100 Altmitglieder und 1 Neumitglied (Eintritt im Jahr 2018).

Budget theoretisch: (100 x 10 Euro) + (1 x 50 Euro) = 1.050 Euro

Diese 1.050 Euro sind die max. Zuwendungshöhe für Projekte nach Nr. 2.3 der Richtlinie.

Die tatsächlichen Kosten sind mit dem Auszahlungsantrag (ab 500 € drei vergleichbare Angebote, darunter Direktvergabe) abzurechnen.

Frage 38: Was ist bei einer Informationsveranstaltung förderfähig und wie viele im Jahr können durchgeführt werden?

Förderfähig sind Kosten für Dozenten, Saal- oder Raummiete für eine Informationsveranstaltung. Auch für Mitgliederversammlungen ohne Dozenten ist die Saal- oder Raummiete förderfähig. Bewirtungskosten sind nicht förderfähig. Zur Informationsveranstaltung zählen auch Exkursionen, die mit den satzungsmäßigen Aufgaben der FBG im Zusammenhang stehen (z. B. Besichtigung von Holzverarbeitungswerken, Erfahrungsaustausch mit anderen FBG etc.). Hier können folgende Kosten abgerechnet werden:

- Kosten für die Erstellung, den Versand und den Druck von Exkursionsführern oder Einladungen zu den Veranstaltungen,
- Fahrkosten nach Bundesreisekostengesetz für die Erreichung der Veranstaltung mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen (nur bei Sammeltransport, nicht für jedes einzelne Mitglied),
- Kosten für die Anmietung von Fahrzeugen oder Busreiseunternehmen,
- Anmietung von Informationstechnik (Laptop, Beamer, Leinwand) oder Veranstaltungstechniker für die Informationsveranstaltung.

Es können maximal zwei Informationsveranstaltungen im Jahr durchgeführt werden. Ist auf Grund der hohen Teilnehmerzahl eine Veranstaltung nicht an einem Tag durchführbar, zählt diese Veranstaltung mit gleichen Themen als eine Veranstaltung. Der Bezug bei mehreren Tagesveranstaltungen muss immer zur Erstveranstaltung hergestellt werden, andernfalls zählt diese Veranstaltung als zweite Veranstaltung.

Frage 39: Welche Zuwendung wird bei der Mitgliederinformation und –aktivierung beantragt?

Zur Antragstellung ist der Festbetrag von 50 € für Neumitglieder und 10 € für Altmitglieder zu beantragen.

Erst zur Abrechnung sind ab 500 € drei vergleichbare Angebote (darunter Direktbeauftragung) mit einzureichen und die tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen. Die im Auszahlungsantrag beantragte Zuwendung darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

Zu 2.4. Waldpflegeverträge

Frage 40: Gem. 2.8.3. der Richtlinie ist die Aufgabenerfüllung durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen von der Förderung ausgeschlossen. Welche Institutionen sind das konkret?

Die o. g. Regelung ist im GAK- Rahmenplan verankert. Die Aufgabenerfüllung durch Dritte ist zulässig. Die Richtlinie schließt jedoch den Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) als Dienstleister im Sinne

Anlage Nr. 1 zur DA, Umsetzung MLUL-Forst-RL-FWZ

dieser Richtlinie aus. Im Weiteren ist eine Förderung auch ausgeschlossen, soweit andere öffentliche Verwaltungen wie z. B. Landkreise oder Kommunen als Dienstleister tätig werden sollten.

Der Ausschluss bezieht sich ferner auf öffentliche Betreuungsorganisationen, wie sie in anderen Bundesländern existieren, hier z. B. die Landwirtschaftskammer in Niedersachsen. Solche Betreuungsorganisationen existieren in Brandenburg allerdings nicht.

Frage 41: ***Gem. 4.4.1 der Richtlinie soll die Vertragslaufzeit das Kalenderjahr sein. Wie geht man mit dieser Voraussetzung im Jahr 2019 um, da die Richtlinie ja erst nach dem 01.01. bekanntgegeben wurde?***

Damit das Jahr 2019 nicht „ungenutzt“ verstreicht, können Verträge noch im I. Quartal 2019 abgeschlossen werden. Der Mustervertrag (siehe Internet unter Muster Waldpflegevertrag) beinhaltet bezüglich Pkt. 4.4.2 der Richtlinie eine Klausel, die bei entsprechend datiertem Vertragsabschluss einen förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn vermeidet. Anträge für 2019 sind dann bis zum 01.04.2019 zu stellen.

Frage 42: ***Ist das Vertragsmuster abschließend und verbindlich?***

Das Vertragsmuster ist eine Arbeitshilfe und bildet einen Grundrahmen, der für eine hinreichende Vertragsgestaltung sinnvoll und nötig ist. Eine Ergänzung und Konkretisierung steht im Ermessen der Vertragspartner.

Frage 43: ***Die Vertragslaufzeit soll mindestens drei Jahre umfassen. Soll die Beantragung bereits diese drei Jahre erfassen?***

Nein, da die Auszahlung an die Erfüllung des Vertragsinhaltes gebunden ist, können die Zuwendungen nur als Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr (Kalenderjahr als Durchführungszeitraum) bewilligt und dann nach Verwendungsnachweis auch erst im Folgejahr ausgezahlt werden. Dieses eröffnet i. Ü. die Aktualisierung eines Antrags im Folgejahr, sofern weitere Mitglieder Vertragsinteresse bekunden.

Frage 44: ***Ist es förderschädlich, wenn ein Vertrag aus begründetem Anlass vorfristig erlischt?***

Die Vertragslaufzeit von drei Jahren soll den FBG insbesondere bezüglich der nötigen Anstellung forstfachlich ausgebildeten Personals hinreichend Sicherheit bieten. Davon unbenommen ist ein Erlöschen eines Vertrags durch z. B. Verlust der Mitgliedschaft dann förderunschädlich, soweit mindestens das beantragte Jahr vollständig bleibt. Zur Förderung zu beantragen und abzurechnen ist immer ein Kalenderjahr.

Frage 45: Ist die Vertragserfüllung zwingend durch das angestellte Personal zu gewährleisten?

Nein, grundsätzlich muss die FBG intern klären, welche Aufgaben durch sie selbst und welche Aufgaben durch private Dienstleister erledigt werden können. So können Aufgaben des Waldschutzes oder der Erstellung eines Maßnahmenplans für die Waldfläche des Mitgliedes durchaus in der Kompetenz des angestellten Personals liegen. Aufgaben der Verkehrssicherung, können an Dienstleister abgegeben werden. Hierzu kann die FBG organisatorisch über parallele Verträge tätig werden.

Frage 46: Wie genau ist der Aufgabeninhalt des Waldpflegevertrags eingegrenzt?

Gem. 4.4.3 der Richtlinie sind die Mindestinhalte Verkehrssicherung, Waldschutz und Erstellung eines jährlichen Maßnahmenplans als Rahmen vorgegeben.

Die **Verkehrssicherung** umfasst alle die Dinge, die sich eigentumsrechtlich aus der Lage und Beschaffenheit der Mitgliedsfläche ableiten. Während sich aus der Nachbarschaft einer Waldfläche zu bebauten oder öffentlichen Verkehrsflächen ein direktes Handeln, wie z. B. die regelmäßige Baumschau, erwächst, kann sich die Aufgabe für Waldflächen ohne solche Lage auf so genannte walduntypische Situationen, wie Beschau vorhandener Erholungseinrichtungen, Bodengruben, Holzpolter oder Ähnliches reduzieren.

Die Aufgabe des **Waldschutzes** stellt maßgeblich auf die Bestimmungen des § 19 LWaldG ab, wonach Waldbesitzer verpflichtet sind, zum Schutze des Waldes vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Dies beinhaltet mindestens das Beobachten der Waldflächen und ggf. eine Mitteilung von Auffälligkeiten an die zuständige Oberförsterei als Dienststelle der unteren Forstbehörde, wie z. B. erkennbares Fraßgeschehen forstrelevanter Insekten. Hoheitliche Aufgaben der Überwachung und Bekämpfung sind damit nicht gemeint.

Ein jährlicher **Maßnahmenplan** ist Grundlage der gegenseitigen Übereinkunft über forstpraktische Handlungen (Holzeinschlag, Verjüngungsmaßnahmen etc.), die sich aus der Bestandessituation des Mitgliedes ergeben. Die vereinbarten Leistungen sind durch den Vertrag erfasst. Die Leistungserbringung ist frei und ohne Zeitvorgaben auf den Leistungszeitraum - hier das Kalenderjahr - und nicht auf bestimmte Tage oder Jahreszeiten gerichtet. Das Vertragsmuster gibt hierzu nichts Konkretes vor. Eine Ergänzung und Konkretisierung liegt im Ermessen der Vertragspartner.

Frage 47: Ist die Gesamtfläche des Mitgliedes in den Vertrag einzubringen?

Die Einbringung der Gesamtfläche ist möglich und sinnvoll, jedoch nicht zwingend. Zu beachten ist, dass immer nur ein Vertrag pro FBG-Mitglied förderfähig ist und nachträgliche Änderungswünsche Vertragsänderungen nach sich ziehen. Waldpflegeverträge für FBG-Mitglieder, die mehr als 200 ha Waldfläche in die FBG einbringen, sind nicht förderfähig, auch wenn nur weniger als 200 ha Vertragsgrundlage sein sollten.

Frage 48: *Wie ist die Erfüllung des Vertrags nachzuweisen?*

Im Rahmen des Verwendungsnachweises wird eine Erklärung zur Erfüllung des Vertrages gefordert,

Frage 49: *Gem. 4.4.4 der Richtlinie ist die Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses obligatorisch. Welche Angaben soll das Verzeichnis konkret haben und wie soll es übermittelt werden?*

Das elektronische Mitgliederverzeichnis dient der Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Fördervoraussetzungen hinsichtlich Mitgliedschaft und eingebrachter Waldeigentumsgröße. Letztere entscheidet über die Höhe des Festbetrags, der für den Vertrag gewährt wird. Das auf dieser Internetseite veröffentlichte Muster Mitgliederverzeichnis soll als Grundlage verwendet werden.

Jede FBG muss bereits über ein solches Mitgliederverzeichnis verfügen, wenngleich auch (noch) nicht immer in digitaler Form. Ein Mitgliederverzeichnis ist auch für die anderen Fördergegenstände der Richtlinie erforderlich. Die Übermittlung soll digital per E-Mail an den zuständigen Bearbeiter in der Bewilligungsbehörde erfolgen, in aller Regel nach Mitteilung des Antrags-Posteingangs, da hier auch das Geschäftszeichen benannt wird. Da die BWB an die Einhaltung des Datenschutzes gebunden ist, wird das Verzeichnis nur für dienstliche Zwecke in der BWB genutzt und nicht weitergereicht.

Frage 50: *Die Anstellung forstfachlich ausgebildeten Personals ist eine Förderbedingung. Wie ist diese Anstellung nachzuweisen?*

Es wird auf Frage 36 verwiesen.

Sofern ein Dritter den Waldpflegevertrag umsetzt, muss sich die FBG als Auftraggeber rückversichern, dass der Dritte hinreichend qualifiziert ist. Diese Nachweisung ist im Zusammenhang mit der Vertragsschließung vorzuhalten.

Frage 51: *Ist die Auszahlung der Zuwendung an die Höhe der tatsächlichen Kosten gebunden, die aus der Vertragserfüllung erwachsen?*

Nein, die Zuwendung erfolgt als Festbetrag. Dieser Festbetrag wird im Erstattungsprinzip ausgezahlt. Die tatsächlichen Kosten werden nicht erfragt.

Frage 52: *Ist der Fördergegenstand Waldpflegevertrag mit dem Fördergegenstand Mitgliederinformation kombinierbar?*

Ja, auch wenn es in der Richtlinie unter Punkt 6.4 nicht steht, ist eine Kombination mit der Mitgliederinformation förderfähig.

Frage 53: *Ist es für die Förderung unschädlich, wenn das Entgelt für den Waldpflegevertrag mit der Zahlung des (unveränderten) Mitgliedsbeitrags bezahlt ist, oder soll von den Mitgliedern für die Waldpflegeverträge ein zusätzliches Entgelt unabhängig vom Mitgliedsbeitrag erhoben werden?*

Im Vertrag ist ein Entgelt festzulegen. Die Höhe wird nicht vorgegeben. Wie die FBG die Bezahlung regelt, wird nicht vorgegeben. Eine schlichte Integration des Entgeltes in den Mitgliedbeitrag ohne dessen Anpassung ist nicht ausreichend, d. h. ein zusätzliches Entgelt ist zu erheben.